

Satzung

Pepea – Empowerment Tansania e.V.

§ 1 – NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Pepea – Empowerment Tansania“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin / Deutschland und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Volks- und Berufsbildung hilfsbedürftiger Menschen in Ostafrika, insbesondere Tansania.
- (2) Der Verein arbeitet ehrenamtlich, überkonfessionell sowie gesellschaftlich und politisch unabhängig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Schulische- und berufliche Bildungsförderung von Jugendlichen und Erwachsenen mit Fokus auf Frauen und Mädchen in Tansania. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Stipendien oder Bildungspatenschaften und materielle Unterstützung, medizinische Versorgung und Bezuschussung der Lebenskosten.
- (2) Förderung der wirtschaftlichen Stärkung von Jugendlichen und Erwachsenen mit Fokus auf Frauen und alleinerziehenden Müttern in Tansania. Dies umfasst die Unterstützung von Einkommensgenerierungsmöglichkeiten, Mikrokreditprogrammen, beruflicher Bildung und Unternehmensgründungen.
- (3) Gesundheitsförderung von Frauen und Mädchen in Tansania, indem der Zugang zu medizinischer Versorgung, Gesundheitsaufklärung und präventiven Gesundheitsmaßnahmen ermöglicht wird. Hierzu gehören Aufklärung über Hygiene, sexuell übertragbaren Krankheiten, Familienplanung und Ernährung sowie die Förderung von Frauenrechten.
- (4) Umsetzung unserer Ziele durch enge Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen und Initiativen in Tansania, die ähnliche Ziele und Interessen im Bereich der Jugend- und Erwachsenenförderung mit Fokus auf Frauen und Mädchen verfolgen. Diese Zusammenarbeit soll dazu dienen, die Effektivität und Nachhaltigkeit der gemeinnützigen Projekte zu steigern.

- (5) Der Vorstand des Vereins ist dafür verantwortlich, geeignete Partnerorganisationen in Tansania zu identifizieren und auszuwählen. Dabei sollen Kriterien wie die Übereinstimmung der Ziele, die finanzielle Transparenz, die Erfahrung und die Fähigkeit zur Projektdurchführung berücksichtigt werden.
- (6) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für die Situation von Frauen und Mädchen in Tansania mit Vorträgen, Ausstellungen, Workshops, Social-Media, Image-Filmen und Info-Materialien.
- (7) Organisation und Durchführung von Praktika und freiwilligen sozialen Diensten zur Förderung des interkulturellen Austauschs.
- (8) Sammlung und Übersendung von Schulmaterialien und IT-Technologie in Europa für die Bildung in Tansania.
- (9) Gründung von regionalen Büros des Vereins zur Förderung seiner Ziele durch die Gewinnung von Mitgliedern und Sammeln von Spenden, zur Gewinnung von Förderern/Sponsoren und zur Koordination seiner Vorhaben in Tansania.
- (10) Tätigwerden als „Mittelbeschaffungskörperschaft“ nach § 58 Nr.1 AO.

§ 3 – MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar eines jeden Jahres fällig.

- (1) Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per E-Mail oder verbal zu stellen.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat.
- (3) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (4) Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (6) Sollte der Vorstand einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft ablehnen, kann der Betroffene Widerspruch einlegen, über den in der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 4 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hauptgeschäftsstelle in Berlin. Die Kündigung ist jederzeit möglich und wird am Ende des Jahres wirksam. Eine Rückzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt nicht.
- (3) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, so kann sein Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 – ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB (nachfolgend gesetzlicher Vorstand genannt).
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 – DER VORSTAND

Für den gesetzlichen Vorstand gilt:

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesetzlichen Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen.
- (3) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (4) Die Vorstände des Vereins sind grundsätzlich alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der gesetzliche Vorstand wird einzeln von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Der gesetzliche Vorstand ist verpflichtet, die dem Schriftführer eines Vereins auferlegte Verpflichtung in Absprache untereinander gemeinsam auszuführen.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf an einem vereinbarten Ort oder online zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 7 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - b. die Wahl der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des gesetzlichen und des geschäftsführenden Vorstands.
 - c. Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei der Hauptgeschäftsstelle in Berlin eingegangen sein müssen.

- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Festlegung des Jahresmitgliederbeitrages.
 - f. Festlegung der Themenbereiche für die Alleinvertretungsberechtigung der Vorstände.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Ausnahme siehe § 8. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn diese von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist vom gesetzlichen Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
 - (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und den gesetzlichen Vorständen zu unterzeichnen ist.
 - (6) Der Protokollführer wird für jede Versammlung neu bestimmt. Die Bestimmung erfolgt durch die Mitgliederversammlung zu Beginn jeder Sitzung/Versammlung.
 - (7) Die Mitgliedsversammlung kann sowohl an einem vereinbarten Ort als auch online erfolgen.

§ 8 – SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt bei der Einberufung der Sitzung aus der Tagesordnung ersichtlich ist.
- (2) Zu diesen Beschlüssen ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 – AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Völkerverständigung in Tansania.

§ 10 – GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 11 – ÖFFENTLICHE FÖRDERUNG

Der Verein soll auf öffentliche Förderung bedacht sein.

§ 12 – SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Die Satzung sowie beschlossene Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin in Kraft. Diese vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.11.2022 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift